

Menschenwürde im Zentrum!

Bis heute gibt es in der Schweiz keine einheitliche nationale Regelung für die Humanforschung. Das ist eine ungünstige Ausgangslage für Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere für die forschungsstarke Region Basel. Darüber herrschte nach einem Vorstoss der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur im Parlament bald grossmehrheitlich Einigkeit. So wurde ein neuer Verfassungsartikel ausgearbeitet, der diese Lücke schliessen soll. Damit wird die Grundlage gelegt für eine schweizweit einheitliche Gesetzgebung zur Forschung am Menschen durch den Bund.

Die Gretchenfrage in den parlamentarischen Beratungen war die Balance zwischen dem Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung und der Wahrung der Forschungsfreiheit. Während die einen in der Verfassung lediglich die Bundeskompetenz festschreiben wollten, forderten die anderen eine detaillierte Auflistung von Einschränkungen und Verboten. Schliesslich setzte sich die Meinung durch, dass im Verfassungsartikel die Bundeskompetenz sowie vier wichtige Grundsätze zu verankern sind. Darüber stimmen wir nun am 7. März ab.

Die erwähnten vier Grundsätze im Verfassungsartikel halten konkret folgendes fest: Personen, die an einem Forschungsvorhaben teilnehmen, müssen hinreichend aufgeklärt werden und ihre Einwilligung erteilen. Eine Ablehnung muss in jedem Fall verbindlich sein. Die Risiken und Belastungen für teilnehmende Personen durch ein Forschungsvorhaben dürfen nicht im Missverhältnis zum Nutzen stehen. Weiter wird geregelt, dass mit urteilsunfähigen Personen Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden dürfen, wenn diese mit urteilsfähigen Menschen nicht durchgeführt werden können. Falls es keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen gibt, dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird durch eine unabhängige Überprüfung, welche vom Bundesrat noch zu definieren ist, gewährleistet.

Mit diesen neuen Bestimmungen wird nun auf Verfassungsstufe ein wichtiges Gleichgewicht geschaffen zwischen dem Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen einerseits und der Wahrung der Forschungsfreiheit und der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft andererseits. Beides sind zentrale Anliegen, die mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel auf vernünftigen Art und Weise miteinander verbunden werden. Mit diesem Verfassungsartikel wird der Forschungsplatz Schweiz gestärkt. Denn die Wissenschaft profitiert von klaren ethischen Leitplanken. Grundsätzliches Ziel ist ein verantwortungsvoller Umgang mit der Forschungsfreiheit.

Ich sage mit Überzeugung Ja zum neuen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen. Der Vorschlag ist ausgewogen, verbindlich und ethisch korrekt.

*Dr. Kathrin Amacker
CVP Nationalrätin Baselland, Apothekerin*